



## RUHEZEITEN FÜR GARTENARBEIT



**Partner  
Rechtstipp von  
Rechtsanwältin  
Dr. Nadina Eugster  
[www.ra-eugster.at](http://www.ra-eugster.at)**

Es wird Frühling, Gartenarbeiten werden wieder in Angriff genommen, Rasen gemäht und Pflanzen geschnitten. Dadurch kann ein Lärm entstehen, der den Nachbarn teilweise verständlicherweise missfällt. Es stellt sich die Frage, zu welchen Zeiten eine allfällige Aufregung berechtigt ist und Ruhe eingehalten werden muss und was geschieht, wenn diese Zeiten nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich sind die Ruhezeiten, in welchen weder der Rasen gemäht, Holz geschnitten oder sonstige lärmintensive Arbeiten vorgenommen werden dürfen, innerhalb der Gemeinden geregelt und daher oftmals auch von Ort zu Ort unterschiedlich. Ganz generell aber wird in der Steiermark im steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz geregelt, dass „wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, [...] eine Verwaltungsübertretung“ begeht. Diese Verwaltungsübertretung kann mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000,- Euro geahndet werden. Wann der Lärm ungebührlich ist, wird in den Gemeinden entweder durch ortspolizeiliche Verordnung oder durch Empfehlungen geregelt.

In den meisten Gemeinden gelten Ruhezeiten von jedenfalls 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen. Weiters ist in den meisten Gemeinden der Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen sowie die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen von 20.00 bis 8.00 Uhr, teilweise auch zu Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr, verboten. Wenn Sie die in Ihrer Gemeinde geltenden Bestimmungen nicht kennen, wenden Sie sich an die Gemeinde, welche Ihnen entweder die Verordnung oder die Empfehlung übermitteln wird.

Darüber hinaus bestehen auch privatrechtliche Bestimmungen, die es Eigentümern von Grundstücken ermöglichen, sich unter bestimmten Voraussetzungen gegen übermäßigen Lärm zu wehren. Sogenannte Geräusch- bzw. Lärmimmissionen können dann untersagt werden, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Die unzulässige Einwirkung wird somit durch zwei Kriterien bestimmt: einmal, dass die Störung nicht (mehr) ortsüblich ist, und zum anderen, dass die ortsübliche Benutzung des Grundstücks durch den Eingriff wesentlich beeinträchtigt wird. Da diese beiden Kriterien gleichzeitig vorliegen müssen, sind selbst übermäßige Immissionen zu dulden, wenn sie die ortsübliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen, aber auch dann, wenn sie das ortsübliche Maß nicht übersteigen, obwohl die ortsübliche Nutzung des Grundstücks durch sie wesentlich beeinträchtigt wird.

**Wenn Sie Fragen an mich haben, erreichen Sie mich per E-Mail unter [kanzlei@ra-eugster.at](mailto:kanzlei@ra-eugster.at), [www.ra-eugster.at](http://www.ra-eugster.at)**